

Mitseglervereinbarung

Für den Segeltörn vom 1. Juli 2000 bis zum 15. Juli 2000 auf einer GibSea 472, vermittelt von Cosmos Yachting, mit Ausgangshafen Bodrum, Zielhafen Göcek, bei dem die aufgeführten Personen

- 1 Mark Rosa (Skipper)
- 2 Holger Behrens (Co-Skipper)
- 3 Esther Karpf
- 4 Cornelia Quadri
- 5 Fabian Elsener
- 6 Christoph Huber
- 7 Christoph Sprenger
- 8 Andreas Weder
- 9
- 10

mitsegeln, werden die nachfolgenden Regelungen getroffen:

1. Chartervertrag

Der zwischen Mark Rosa und dem Vercharterer Karada Yacht Charter mittels der Charter-Agentur Cosmos Yachting geschlossene Chartervertrag vom 13.3.2000 ist Grundlage dieser Vereinbarung. Jeder Mitsegler hat eine Kopie des Chartervertrags eingesehen und erkennt diesen an.

2. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die Charterkosten und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke an Bord, Kosten für Diesel, Hafengelder, Gebühren usw.). Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können, und etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.

Die Charterkosten betragen DM 12.430,- . Jeder Mitsegler verpflichtet sich, den auf ihn entfallenden Anteil bis zum 12.5.2000 zu entrichten

Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich, aus welchem Grund, zahlt dieser seinen Anteil an den Charterkosten oder sorgt für eine von den Mitseglern akzeptierte Ersatzperson, die alle seine Verpflichtungen übernimmt, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt oder die übrigen Mitsegler darauf ausdrücklich verzichten.

3. Schiffsführer

Verantwortlicher Schiffsführer ist Mark Rosa. Der Schiffsführer versichert, daß er die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch.

4. Pflichten der Mitsegler

Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Schiffsführers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler achtet selbst auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf Rettungsweste und Lifebelt.

5. Haftungsausschluß

Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet in Fällen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen die anderen Mitsegler. Die Haftung des Schiffsführers ist nur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Haftungsausschluß gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, daß sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitseglers